

Allgemeine Geschäftsbedingungen von civox

Präambel

- Die Leistungserbringung von civox erfolgt auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik und im Bereich von Musik- und Tonproduktionen. Der Begriff der Tonproduktion im Sinne der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) umfasst auch Sendungen und Beiträge für Rundfunkbetreiber, Betreiber von Telekommunikationsdiensten und sonstige Dritte.
- Alle Leistungen von Civox, insbesondere Beratung und Konzepterstellung, sowie Erstellung von Musik-, Sound- und Ansagenerstellung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden AGB, die im Bedarfsfall für die jeweilige Leistung ergänzt werden. Die vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien ergeben sich ausschließlich aus den nachfolgenden AGB und den schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- AGB des Kunden, die zu diesen AGB oder zu den schriftlich getroffenen Vereinbarungen im Widerspruch stehen, sind für civox nur dann maßgeblich, wenn civox der Geltung dieser Bedingungen des Kunden ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

§ 1 Angebot, Annahme eines Angebotes und Vertragschluss

- Die Angebote von civox sind stets freibleibend. civox ist höchstens 30 Tage an ein Angebot gebunden. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen (z.B. Abbildungen, Texte, audiovisuelle Daten und Werbeträger) sowie sonstige Spezifikationen haben lediglich beispielhaften Charakter und sind nicht verbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit wurde im Angebot ausdrücklich ausgewiesen.
- Verträge kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Kundenauftrags durch civox zustande. Dazu gehört insbesondere auch die automatische Auftragsbestätigung des Ansagenautomaten. Im Falle einer unmittelbaren oder sofortigen Auftragsausführung ersetzt die Rechnung die schriftliche Auftragsbestätigung.
- Eigentumsrechte und Schutzrechte, insbesondere Rechte zur Anmeldung eintragungsfähiger Rechte an den in Zusammenhang mit einem Angebot ausgehändigten Unterlagen und sonstigen Angebotsunterlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 verbleiben bei civox. Die im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge, Unterlagen etc. dürfen vom Auftraggeber nicht verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn kein urheberrechtlicher Schutz der eingereichten Unterlagen besteht.
- Alle vertraglichen Bestimmungen gelten ausdrücklich auch für Tonproduktionen, die über die Internetseiten von civox in Auftrag gegeben wurden.

§ 2 Leistungsbeschreibung / Rechte und Pflichten

- civox verpflichtet sich, alle Geschäftsgeheimnisse von denen sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber Kenntnis erlangt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bewahren. Diesbezüglich erlangte Informationen, Daten und Unterlagen behandelt civox vertraulich. Diese Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten gelten auch für den Fall, dass ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt. Sie gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von 24 Monaten.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen und verfügbaren Unterlagen, Daten und Informationen auf seine Kosten civox zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, an civox übergebene oder zur Verfügung gestellte Informationen bzw. Arbeitsunterlagen, die nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind und die vertraulich zu behandeln sind, als solche deutlich zu kennzeichnen. Civox ist berechtigt alle nicht entsprechend gekennzeichneten Arbeitsunterlagen zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten Kenntnis zu ermöglichen.
- Der Auftraggeber versichert, dass er die Nutzungsrechte an den von ihm gelieferten und von civox oder ihren Subunternehmen zu verwendenden Materialien die erforderlichen Rechte innehat. Dies umfasst insbesondere Bearbeitungs-, Nutzungs-, Verwertungsrechte, Namensrechte und Buyout-Rechte.
- Lieferfristen und Fertigstellungsfristen sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verbindliche Liefer- und Fertigstellungsfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die automatisierte Auftragsbestätigung und die damit angegebene Lieferzeit durch den civox – Ansagenautomaten hat nur dann Gültigkeit, wenn sich der Auftragsumfang innerhalb der in § 3 Absatz 1. festgesetzten Menge befindet.
- civox ist jederzeit berechtigt für die Erfüllung der Aufträge und Ausführung der Dienste Tochter-, Partner- oder Subunternehmen zu beauftragen.

§ 3 Definition der Auftragsart im Ansagenautomat und daraus resultierende Lieferzeiten.

- Standardauftrag: Wenn ein Auftrag die gesamte Textmenge, die zu vertonen ist, von 2000 Zeichen inklusive der Leerzeichen nicht überschreitet, gilt dieser als Standardauftrag und kann innerhalb von 4 Arbeitstagen (96 Stunden ab Auftragsingang) geliefert werden.
- Sonderauftrag: Alle Aufträge, die die gesamte Textmenge, die zu vertonen ist, von 2000 Zeichen inklusive der Leerzeichen überschreiten, sind Sonderaufträge und werden durch Absprache von civox mit dem Kunden außerhalb der Standardlieferzeiten geliefert. Diese Absprache wird schriftlich, z.B. per Email, bestätigt.
- Ergeben sich eine oder mehrere Fragen zu dem in den civox Ansagenautomaten eingegebenen zu vertonenden Text, z.B. bezüglich Formulierungen oder Aussprachebesonderheiten, verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die zur Klärung der Fragen benötigt wird. Der Kunde wird über die Verlängerung der Lieferzeit nicht gesondert unterrichtet. Civox ist verpflichtet, Fragen zum Text unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zu klären.
- Ist ein gewünschter Sprecher nicht verfügbar, stellt civox in Absprache mit dem Kunden einen anderen adäquaten Sprecher zur Verfügung. Daraus ergeben sich keine Lieferzeitveränderungen, sofern der Kunde mit dem Ersatzsprecher einverstanden ist.

§ 4 Mängelhaftung und Mängelgewährleistung

- Alle Tonproduktionen von civox sind künstlerische Werke im Sinne des Kunsturhebergesetzes. civox hat innerhalb der konkreten Auftragsausführung das Recht der freien Gestaltung in künstlerischer und technischer Ausführung. Bloßes Nichtgefallen bei ansonsten vorliegender Mangelfreiheit des Produkts begründet keine Ansprüche gegen civox, insbesondere keine Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Nachbesserung.
- Im Falle von Ansprüchen gegen civox wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Eventuelle Nachbesserungen setzen keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang.
- Gewährleistungsansprüche entfallen insoweit, als der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung von civox an erbrachten Leistungen Änderungen vornimmt und der Mangel auf diesen Änderungen beruht.
- Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. civox haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit die Haftung nicht durch Vorsatz, das Nichtvorliegen einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit oder durch die Nichterfüllung einer Garantie begründet wird.
- civox haftet nicht für die namens- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit ihrer Leistungen, insbesondere ihrer Tonproduktionen. Dies gilt insbesondere für solche Elemente, die aufgrund der Angaben und Anforderungen des Kunden Bestandteil der Leistungen geworden sind. Civox haftet nur dafür, dass die Rechte an der Musik und der gesprochenen Sprache von ihr erworben wurden und sie zur Weiterübertragung der Nutzungsrechte hieran im vertraglich vereinbarten Umfang berechtigt ist.
- Eine Anmeldung bei der GEMA hat der Auftraggeber selbstständig durchzuführen und entsprechend anfallende Gebühren zu übernehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder civox nicht schriftlich erklärt, dass die Musik keiner Verwertung durch die GEMA unterliegt.
- Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software und Hardware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Technische Daten, Produktinformationen und Beschreibungen stellen ohne zusätzliche ausdrückliche schriftliche Bestätigung von civox keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel und Schäden, die auf fahrlässigem Verhalten, unsachgemäßem Handhabung und Gebrauch, Bedienungsfehlern, falschen und oder fehlerhaften Programm-, Software-, Verarbeitungsdaten, fehlerhaften Verbrauchs- oder Zubehörteile, Betrieb mit falscher Stromart oder Stromspannung, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion, netzbedingten Überspannungen und Feuchtigkeitseinwirkungen aller Art beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Umstände nicht ursächlich für den Mangel oder Schaden waren.

§ 5 Abnahme von Produkten und Zahlungsmodalitäten

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von civox innerhalb von 8 Kalendertagen nach Lieferung zu prüfen und abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung oder verwendet der Auftraggeber die erbrachte Leistung ohne Vorbehalt, gilt dies auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als Abnahme bzw. Zustimmung zur Leistung.
- Würde für eine Leistung keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen, gelten die allgemeinen Listenpreise der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste von civox.
- Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten bei Aufträgen mit einem Gesamtnettwert von über 3000,- € folgende Zahlungsmodalitäten: 30 % des Gesamtbruttoauftragspreises werden bei Auftragserteilung fällig, 30 % bei Lieferbereitschaft von civox und 40% bei Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Zu diesen Fälligkeitsterminen wird der Auftraggeber von civox jeweils durch Rechnungsstellung zur Zahlung aufgefordert. Im übrigen erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.
- Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang zu leisten. Zahlungen haben in Euro und per Überweisung zu erfolgen.
- Aufrechnungen gegen Forderungen von civox sind nur insoweit zulässig, als die entsprechende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von civox anerkannt wurde. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter oder seitens von civox anerkannter Forderungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Civox bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen, die ihr aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der Vertragsgegenstände (Vorbehaltsware).
- Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
- Im Falle von Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Vorbehaltsvermögen von civox hinzuweisen. Der Kunde wird civox unverzüglich benachrichtigen und ihr so die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte ermöglichen. Entstehen für civox durch die Durchsetzung ihrer Rechte gerichtliche oder außergerichtliche Kosten und ist der Dritte nicht in der Lage, civox diese Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte

- Civox behält die Urheberrechte an allen Text- und Musikproduktionen und somit insbesondere auch an der Gesamtproduktion.
- Die Regelungen des Urheberrechts gelten dann auch als vereinbart, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird.
- Die inhaltlichen unbeschränkten Nutzungsrechte gehen erst nach Abnahme und mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Besteller über.
- Civox ist berechtigt, von ihr erstellte Ton- und sonstige Datenträger zu signieren. Sie ist weiter unbefristet berechtigt, in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen, auch unter Verwendung etwaiger Firmenlogos und Firmenschriftzüge (Referenzbenennung) und die erstellten Werke zum Zwecke der Eigenwerbung zu veröffentlichen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.

§ 8 Rücktrittsrechte

- Civox ist zum Widerruf der Übertragung der Nutzungsrechte berechtigt, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.
- Civox kann ohne weiteres ohne schriftliche Rücktrittserklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn die bestellte Ware trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht lieferbar ist.
- Stellen sich nach Vertragsschluss ungünstige Umstände hinsichtlich der Kreditwürdigkeit oder Solvenz des Auftraggebers heraus, ist civox zur Verweigerung der ihr obliegenden Leistung berechtigt bis der Auftraggeber die Gegenleistung vollständig erbracht oder Sicherheit in ausreichender Höhe gemäß den Vorschriften des BGB bestellt hat. Civox ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber dieser Pflicht nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt..

§ 9 Schlussvorschriften

- Erfüllungsort für alle Leistungen von civox ist Regensburg.
- Die Parteien vereinbaren Regensburg als Gerichtsstand.
- Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien, sowie alle daraus entstehenden Ansprüche und Rechte unterliegen deutschem Recht.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden – gleich aus welchem Grund – so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.